

Bundesgericht

Die Erfüllung von Fremdwährungsschulden

Sachverhalt: Der Internationale Radsport-Verband (Union Cycliste Internationale [UCI]), ein Verein mit Sitz im Kanton Waadt, untersagte aus statutarischen Gründen zwei italienischen Frauen-Teams zusammen an Wettkämpfen teilzunehmen.

2009 klagten die zwei Frauen-Teams gegen den UCI und forderten die Zahlung von Schadenersatz wegen Verletzungen der Statuten der UCI und weil der UCI ihr Vertrauen enttäuscht hätte, das er durch die Annahme ihrer Anmeldung für die Saison 2008 erweckt habe. Während die Parteianträge auf Schweizer Franken lauteten, legten die beiden Frauen-Teams ihren erlittenen Schaden in Euro dar und rechneten diese Beträge in Schweizer Franken um.

Die Waadtländer Gerichte wiesen die Klage ab, weil die Verurteilung zu einer Euro-Zahlung ausgeschlossen sei, wenn die Parteianträge in Schweizer Franken lauten. Das Bundesgericht schützte das vorinstanzliche Urteil (E. 4.3).

Erwägungen: (1.) Neben lesenswerten Erwägungen (vgl. E. 4.1.1, 4.2 und 4.3) zum Schuld- und Zahlungsstatut sowie zum Recht des Gerichtsortes (lex fori), rekapituliert das Bundesgericht auch seine Rechtsprechung zu Art. 84 OR.

(2.) Art. 84 OR regle die Währung der Geldschulden im Allgemeinen, unabhängig davon ob diese vertraglicher oder ausservertraglicher Natur seien. Allerdings halte Art. 84 OR nicht fest, in welcher Währung die Forderung geschuldet sei, d.h. die Parteien seien grundsätzlich frei, diese festzulegen. Bei Fehlen einer Parteiabrede werde diese Frage durch die Rechtsprechung geklärt (E. 4.1.2).

(3a.) Die Rechtsprechung leite aus Art. 84 OR verschiedene Prinzipien ab (E. 4.1.2). (3b.) Der Gläubiger einer Geldschuld besitze einen Erfüllungsanspruch in der Währung der Schuld, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine in- oder ausländische Währung handle. Selbst wenn die Zahlung in der Schweiz geleistet werden müsse, könne der Gläubiger keine Schweizer Franken verlangen, wenn es sich um eine Fremdwährungsschuld handle. Die Tatsache, dass der Gläubiger das allfällige Betreibungsbegehren in Schweizer Franken stellen müsse, ändere daran nichts. Die von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG vorgeschriebene Umrechnung führe nicht zu einer Novation der Schuld (E. 4.1.2). (3c.) Auch das Urteil müsse eine Zahlung in der (in- oder ausländischen) Währung der Schuld zusprechen. Falls der Richter in einem Vollstreckungsverfahren eine Zahlung in der Fremdwährung zusprechen und gleichzeitig den Rechtsvorschlag beseitigen müsse, müsse er im Urteil die Betreibungssumme in Schweizer Franken aufführen (E. 4.1.2). (3d.) Im Gegenzug könne der Schuldner, der in der Schweiz eine Fremdwährungsschuld begleichen müsse, rechtsgültig in Schweizer Franken zahlen, und zwar zu ihrem Wert zur Verfallzeit, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes «effektiv» oder eines ähnlichen Zusatzes die wortgetreue Erfüllung des Vertrags ausbedungen sei (Art. 84 Abs. 2 OR).

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)